

Allgemeine Geschäftsbedingungen der M&V Veit Baumaschinen GbR

1. Geschäftsbedingungen, Angebot, Vertragsabschluss

Die Angebote, Lieferungen und Leistungen von M&V Veit erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Abweichenden Geschäftsbedingungen unserer Geschäftspartner wird hiermit widersprochen.

Die Angebote sind freibleibend. Sämtliche Angebotsunterlagen (inkl. Zeichnungen und Kostenvoranschlägen etc.) sind Eigentum von M&V Veit und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

Wirksame Verträge kommen erst dann zustande, wenn M&V Veit die Bestellung schriftlich bestätigt hat. Dasselbe gilt für Ergänzungen, Änderungen und Nebenabreden. Für Art und Umfang der Lieferung/Leistungen ist ausschließlich die schriftliche Auftragsbestätigung durch M&V Veit maßgebend.

Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte und sonstige Leistungsdaten sind nur bei ausdrücklicher Vereinbarung verbindlich.

2. Preise

Alle Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, ab Fabrik des Lieferanten. Hierzu kommt die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer.

3. Liefer- und Leistungszeit

Fristen für Lieferungen/Leistungen beginnen frühestens mit dem Zugang unserer schriftlichen Auftragsbestätigung und sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

Bei Liefer- und Leistungsverzögerungen durch den Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches von M&V Veit liegen (z.B. Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, etc. auch bei Lieferanten von M&V Veit) verlängert sich die Lieferfrist angemessen.

Bei von M&V Veit zu vertretenden Lieferverzögerungen, die nicht auf mindestens grober Fahrlässigkeit beruhen, kann der Kunde – den Nachweis der Entstehung eines Schadens vorausgesetzt – eine Entschädigung beanspruchen. Die Entschädigung beträgt unter Ausschluss weiterer Ansprüche für jede volle Woche der Terminüberschreitung 0,5 % des von der Verzögerung betroffenen Teil- bzw. des Gesamtnettoauftragswertes, insgesamt höchstens 5 % des Teil- bzw. Gesamtnettoauftragswertes.

Teillieferungen und Teilleistungen sind jederzeit zulässig.

4. Gefahrenübergang, Abnahme

Die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes geht auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder spätestens zwecks Versendung das Lager von M&V Veit oder des Herstellerwerkes verlassen hat.

Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Kunden unbeschadet seiner Rechte in Empfang zu nehmen.

Transportschäden gehen zu Lasten des Empfängers. Sie sind bei Ankunft der Sendung festzustellen und vom Empfänger beim Transporteur geltend zu machen.

5. Eigentumsvorbehalt

M&V Veit behält sich das Eigentum an allen Liefergegenständen bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, die M&V Veit aus der gesamten Geschäftsverbindung mit dem Kunden zustehen vor. Bei laufender Rechnung dient das gesamte Vorbehaltsgut zur Sicherung der Saldenforderung. Übersteigt der Schätzwert des als Sicherheit für M&V Veit dienenden Vorbehaltsgutes die noch nicht beglichene Forderungen an den Kunden um mehr als 30 %, so ist M&V Veit auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe von Sicherheiten seiner Wahl (M&V Veit) verpflichtet.

Der Kunde darf das Vorbehaltsgut nicht veräußern, belasten, verpfänden, be- oder verarbeiten, sicherungsübereignen, vermieten etc.. Erwirbt ein Dritter gleichwohl Rechte an dem Sicherungsgut, so tritt der Kunde schon jetzt seine sämtlichen hierdurch entstehenden Rechte an Sicherungsgut an M&V Veit ab, welche die Abtretung annimmt.

Eine etwaige Be- oder Verarbeitung erfolgt stets für M&V Veit als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für M&V Veit. Bei Zugriff Dritter hat der Kunde auf das Eigentum von M&V Veit hinzuweisen und M&V Veit unverzüglich zu benachrichtigen.

Interventionskosten gehen zu Lasten des Kunden.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden sowie bei jeder Gefahr für die Rechte von M&V Veit ist dieser befugt, ohne weiteres die Vorbehaltsgüter auf Kosten des Kunden abzuholen und sicherzustellen. Zu diesem Zweck gewährt der Kunde M&V Veit bzw. den von M&V Veit beauftragten Dritten Zutrittsrecht zu den Lagerorten.

6. Zahlung

Alle Zahlungen neben bar und ohne Abzug bei Lieferung/Abnahme zu erfolgen. Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer schriftlicher Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen, unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen. Eingehende Zahlungen werden nach Wahl von M&V Veit auf die Forderungen (in der Reihenfolge Kosten, Zinsen, Hauptsache) verrechnet, soweit der Kunde keine eigene Zahlungsbestimmung getroffen hat.

Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder wenn M&V Veit nach Vertragsschluss bekannt wird, dass der Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, ist

M&V Veit berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistungen auszuführen.

Mitarbeiter von M&V Veit sind zum Inkasso ohne ausdrückliche Inkassovollmacht nicht berechtigt.

Der Kunde gerät entsprechend § 286 BGB spätestens nach Ablauf von 30 Tagen nach Zugang der Rechnung und Fälligkeit in Verzug. Soweit eine Mahnung durch M&V Veit vor Ablauf von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung erfolgt, löst dies bereits die Verzugsfolgen aus. Die Höhe der Verzugszinsen richtet sich nach § 288 BGB.

Bei Teilzahlungsvereinbarungen wird die gesamte Restschuld – ohne Rücksicht auf Fälligkeit etwaiger Wechsel – sofort zur Zahlung fällig, wenn der Kunde mit einer Rate ganz oder teilweise länger als zehn Tage im Rückstand ist.

Für jede Mahnung nach Verzugsbeginn hat der Kunde die Kosten des Verwaltungsaufwandes in Höhe von jeweils 10,00 EURO zu ersetzen.

Die Zurückbehaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung mit Forderungen des Kunden, die von M&V Veit bestritten werden und nicht rechtskräftig festgestellt sind, ist ausgeschlossen.

7. Gewährleistung, Haftung

Beanstandungen sind von Unternehmen stets schriftlich und unverzüglich zu erheben, solche wegen offensichtlicher Mängel binnen acht Tagen, bei Reparaturarbeiten binnen drei Tagen nach Auslieferung; andernfalls ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen.

Bei mangelhafter Lieferung/Leistung kann der Kunde Nachbesserung oder, sofern eine solche nicht genügt, unmöglich oder unzumutbar ist, Ersatzlieferung durch M&V Veit verlangen.

Schlägt die (notfalls mehrfache) Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehl oder lässt M&V Veit eine hierfür schriftlich angemessene Nachfrist schuldhafte verstreichen, so kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten, Minderung oder Schadenersatz verlangen.

Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen von M&V Veit oder des Herstellers nicht befolgt, Änderung am Liefergegenstand vorgenommen, dieser sonst unsachgemäß behandelt, liegt normale Abnutzung vor oder ist bei einer laufenden Reparatur der Auftraggeber oder ein Dritter ohne Zustimmung von M&V Veit am Vertragsgegenstand tätig geworden, so entfällt jede Gewährleistung.

Bei neuen Liefergegenständen gilt hinsichtlich der Sachmängelansprüche des Kunden als Unternehmer eine Verjährungsfrist von 12 Monaten/Jahr ab Ablieferung der Ware, sofern der Mangel nicht arglistig verschwiegen wurde oder M&V Veit seine Abwesenheit garantiert hat. Dies gilt nicht für den Verbrauchsgüterkauf i.S.d. §§ 474 ff. BGB.

Gebrauchte Liefergegenstände werden an Unternehmer unter Ausschluss jeglicher Sachmängelhaftung verkauft. Dies gilt nicht für den Verbrauchsgüterkauf i.S.d. §§ 474 ff. BGB. In diesem Fall gilt für den Verbraucher eine Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche von 12 Monaten.

Weitere Ansprüche des Kunden, insbesondere bei Mangelfolgeschäden, bestehen nur soweit M&V Veit ein grobes Verschulden trifft, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet wird, hinsichtlich des vertragstypischen voraussehbaren Schadens in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern am Liefergegenstand für Personenschäden oder Sachschaden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird, beim Fehlen von Eigenschaften die ausdrücklich zugesichert sind, wenn die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Auftragsgeber gegen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, abzusichern, bei Mängeln, die arglistig verschwiegen wurden oder deren Abwesenheit der Auftragsnehmer garantiert hat.

Im Übrigen gelten beim Vorliegen von Rechtsmängeln die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

Erklärungen über die Beschaffenheit einer Sache stellen in keinem Fall eine Garantie dar.

8. Zusatzbedingungen für die Ausführung von Arbeiten an Baumaschinen und Baugeräten etc.

Mit der Einleitung des Reparaturauftrages an M&V Veit ist zugleich die Erlaubnis des Kunden zu Probefahrten und Probeeinsätzen erteilt.

Kostenvoranschläge sind nur dann verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Andernfalls kann ein Kostenvoranschlag ohne weiteres bis zu 20 % überschritten werden, wenn dies für die Durchführung der Arbeiten erforderlich ist. Bei Überschreitungen von mehr als 20 % erfolgt Die Benachrichtigung des Kunden. Widerspricht der Kunde der Überschreitung, so erhält M&V Veit jedenfalls sämtliche Aufwendungen inkl. eines angemessenen Gewinnanteiles ersetzt.

Reparaturfristen sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde. Bei Auftrags-erweiterung verlängert sie sich angemessen.

Die Gefahr geht in jedem Fall auf den Kunden über, sobald M&V Veit ihm die Fertigstellung der Arbeit mitgeteilt hat. Rechnungsstellung gilt als Mitteilung.

Der Kunde hat den Vertragsgegenstand binnen drei Tagen abzunehmen, andernfalls lagert M&V Veit den Vertragsgegenstand gegen Berechnung der Lagerkosten und auf Gefahr des Kunden ein. Das Eigentum von eingebauten Aggregaten, Ersatz- und Zubehöerteilen verbleibt bis zur vollständigen Bezahlung durch den Kunden gemäß Ziffer 5 bei M&V Veit.

Bis dahin hat M&V Veit auch ein Pfand- und Zurückbehaltungsrecht an dem reparierten Gegenstand. Das Pfandrecht von M&V Veit besteht auch wegen Forderungen von M&V Veit aus früher durchgeführten Arbeiten, sowie sonstigen Forderungen von M&V Veit gegenüber dem Kunden. M&V Veit ist berechtigt, bei Verzug des Auftraggebers und fruchtlosen Ablauf einer angemessenen Nachfrist mit Pfandverkaufsandrohung den Vertragsgegenstand freihändig zu verkaufen oder sonst wie zu verwerten und sich aus dem Erlös zu befriedigen.

Die durch die erfolgte Reparatur freiwerdenden Altteile werden von M&V Veit sofern die Reparatur in den Werkstätten von M&V Veit erfolgt, verschrottet. Sollte der Kunde anderweitig über die Altteile verfügen wollen, muss er M&V Veit dies unverzüglich nach Erhalt der Auftragsbestätigung schriftlich mitteilen.

Hinsichtlich der Haftung von M&V Veit für den Auftragsgegenstand bei erteiltem Reparaturauftrag gilt Ziffer 7.6 der vorstehenden AGB entsprechend.

Für Ansprüche des Kunden bei mangelhafter Reparatur gilt eine Verjährungsfrist von 12 Monaten, sofern der Mangel nicht arglistig verschwiegen wurde oder M&V Veit seine Abwesenheit garantiert hat. Dies gilt nicht für Verbraucher i.S.d. § 13 BGB.

9. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen M&V Veit und seinen Kunden gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort ist der Sitz von M&V Veit, also Filderstadt.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten mit Vollkaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und Personen, die im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand haben, ist Stuttgart.

Dasselbe gilt für Streitigkeiten mit Personen, die nach Vertragsabschluss ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder Teile hiervon ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen hiervon nicht berührt. Die unwirksamen Bestimmungen sind durch wirksame Regelungen zu ersetzen, die den unwirksamen sowie dem Vertrag im Übrigen in tatsächlicher, rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht möglichst nahe kommen. Ebenso ist zu verfahren, wenn der Vertrag eine unvorhergesehene Lücke aufweisen sollte.